

Vereinbarung

**zur Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit
Diabetes mellitus Typ 1
durch diabetologisch qualifizierte Pädiater**

zwischen

zwischen

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Sachsen-Anhalt:

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH (KKH), Hannover,
- Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,
- HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg,
- hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK)
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KVSA genannt)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch qualifizierte Pädiater im Bereich der KVSA, die schriftlich ihre Teilnahme nach § 3 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V vom 13.06.2006 (DMP-DM 1-Vertrag) gegenüber der KVSA erklärt haben.

§ 2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 3 des DMP-DM 1-Vertrages.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch qualifizierten Pädiatern gemäß § 1 abgerechnet werden:

Abrechnungsnummer	Indikation	Vergütung
Gop 99872	Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1 je Behandlungsfall und Quartal	37,50 €

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bei wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der RSA-Anbindung der strukturierten Behandlungsprogramme oder der Nicht-Akkreditierung des Programms durch das BVA oder durch Änderungen der RSAV, die die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages berühren, kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg, den 18.12.2009

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung
Sachsen-Anhalt